

Geschäftsverzeichnissnr. 7036

Entscheid Nr. 96/2019
vom 6. Juni 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 203 §§ 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 24. Oktober 2018 in Sachen F.M., dessen Ausfertigung am 31. Oktober 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 203 §§ 1 und 2 des Strafprozessgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 204 desselben Gesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insofern der Angeklagte im Falle der Berufungseinlegung durch die Staatsanwaltschaft oder die Zivilpartei nicht über eine zusätzliche Berufungsfrist verfügt, während der Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls der Zivilpartei im Falle der Berufungseinlegung durch den Angeklagten eine solche zehntägige Frist eingeräumt wird und jede von diesen Parteien die Befassung der Berufungsrichter einschränken kann? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.1.1. Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1955 « zur Änderung bestimmter Berufungsfristen und zur Einführung der Anschlussberufung in Strafsachen zur Verteidigung der zivilrechtlichen Ansprüche » und anschließend abgeändert durch Artikel 88 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 « zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » (nachstehend: Gesetz vom 5. Februar 2016) bestimmt:

« § 1. Vorbehaltlich der in nachstehendem Artikel 205 enthaltenen Ausnahme verfällt das Recht zur Berufungseinlegung, wenn die Berufungserklärung bei der Kanzlei des Gerichts, das das Urteil erlassen hat, nicht spätestens dreißig Tage nach dem Tag der Urteilsverkündung, und, falls das Urteil im Versäumniswege erlassen worden ist, nicht spätestens dreißig Tage nach dem Tag der Zustellung des Urteils an die verurteilte Partei oder an ihren Wohnsitz erfolgt ist.

Die Staatsanwaltschaft verfügt über eine zusätzliche Frist von zehn Tagen, um Berufung einzulegen, nachdem der Angeklagte oder die zivilrechtlich haftende Partei Berufung eingelegt hat.

§ 2. Wenn die Berufung gegen die Zivilpartei gerichtet ist, verfügt diese über eine zusätzliche Frist von zehn Tagen, um gegen die Angeklagten und die zivilrechtlich haftenden

Personen, die sie im Verfahren halten will, Berufung einzulegen, unbeschadet ihres Rechts, gemäß § 4 Anschlussberufung einzulegen.

[...]

§ 4. In allen Fällen, wo die Zivilklage vor das Berufungsgericht gebracht wird, kann der Berufungsbeklagte bis zur Schließung der Verhandlungen in der Berufung durch einen in der Sitzung gestellten Antrag Anschlussberufung einlegen ».

B.1.2. Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 bestimmt:

«Zur Vermeidung des Verfalls der Berufung sind in der Antragschrift die Anfechtungsgründe, verfahrensrechtliche Anfechtungsgründe einbegriffen, die gegen das Urteil geltend gemacht werden, genau anzugeben und wird die Antragschrift binnen derselben Frist und bei derselben Kanzlei eingereicht wie die in Artikel 203 erwähnte Erklärung. Sie wird vom Berufungskläger, von dessen Rechtsanwalt oder von irgendeinem anderen Sonderbevollmächtigten unterzeichnet. In letzterem Fall wird der Antragschrift die Vollmacht beigelegt.

Diese Antragschrift kann auch direkt bei der Kanzlei des Gerichts oder des Gerichtshofes, vor das/den die Berufung gebracht wird, eingereicht werden.

Zu diesem Zweck kann ein Formular benutzt werden, dessen Muster vom König festgelegt wird.

Vorliegende Bestimmung gilt auch für die Staatsanwaltschaft ».

In Bezug auf den Behandlungsunterschied zwischen dem Angeklagten und dem Prokurator des Königs (erste Teil der Vorabentscheidungsfrage)

B.3. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof in erster Linie gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 203 § 1 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu befinden, insofern der Angeklagte im Falle der Berufungseinlegung durch den Prokurator des Königs gegen ein kontradiktorisches Urteil am dreißigsten Tag der Frist nicht über eine zusätzliche Berufungsfrist verfügt, während der Prokurator des Königs im umgekehrten Fall über eine zusätzliche Frist verfügt und während in Anwendung von Artikel 204 desselben Gesetzbuches der Prokurator des Königs die Befassung des Berufungsrichters einschränken kann. Aus der Verbindung der

zwei fraglichen Bestimmungen würde sich ein ungerechtfertigter Behandlungsunterschied zwischen dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft ergeben, da der Berufungsrichter an die vom Berufungskläger vorgebrachten Anfechtungsgründe gebunden sei, ohne die Tragweite der Berufung erweitern zu können.

B.4.1. Gegen ein kontradiktorisches Urteil des Korrekionalgerichts verfügt der Prokurator des Königs wie der Angeklagte grundsätzlich über eine Frist von dreißig Tagen ab dem Tag nach der Urteilsverkündung, um bei der Kanzlei dieses Gerichts eine Berufungserklärung abzugeben und um bei dieser Kanzlei oder der Kanzlei des Rechtsprechungsorgans, vor das die Berufung gebracht wird, eine Antragschrift einzureichen, in der die gegen das angefochtene Urteil geltend gemachten Anfechtungsgründe angegeben sind (Artikel 203 § 1 und 204 des Strafprozessgesetzbuches).

Legt der Angeklagte zwischen dem zwanzigsten und dreißigsten Tag der Berufungsfrist gegen die Bestimmungen des Urteils Berufung ein, verfügt der Prokurator des Königs stets über eine zusätzliche Frist von zehn Tagen ab dem Tag nach der Berufung des Angeklagten, um gegen dieses Urteil Berufung einzulegen (Kass., 29. November 2017, P.17.0761.F).

Weder Artikel 203 § 1 Absatz 2 noch irgendeine andere Bestimmung räumen dem Angeklagten eine zusätzliche Frist ein, wenn der Prokurator des Königs unter denselben Umständen Berufung einlegt.

B.4.2. Artikel 204 erlegt dem Berufungskläger die Verpflichtung auf, zur Vermeidung des Verfalls der Berufung eine Antragschrift einzureichen, in der die Anfechtungsgründe, verfahrensrechtliche Anfechtungsgründe einbegriffen, die gegen das Urteil geltend gemacht werden, genau angegeben sind.

B.5. Artikel 203 § 1 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches und Artikel 204 desselben Gesetzbuches sind alle beide Bestandteil eines Bündels von Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, « die Strafsachen in der Berufungsinstanz effizienter zu behandeln » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/005, SS. 15 und 115).

Sie werden begründet wie folgt:

« Vu l’instauration de l’obligation de définir les griefs (cf. *infra*), le délai pour interjeter appel est porté de quinze à vingt jours. Cette modification législative fait l’objet de l’article 203 du Code d’instruction criminelle. De manière analogue, le délai pour interjeter appel pour les parties civiles (article 203, § 2, du même Code) et le ministère public devant la juridiction en degré d’appel (article 205 du même Code) est lui aussi prolongé.

[La] défense dispose actuellement, dans certains cas, d’un délai d’appel plus important que le ministère public car pour elle le délai d’appel court à partir de la signification tandis que pour le ministère public, il court à partir de la décision même. Cela signifie que pour autant que dans ces cas le ministère public souhaite interjeter appel, cet appel devra se faire par l’intermédiaire du parquet près la cour ou le tribunal qui doit connaître de l’appel. Cela implique toutefois que l’appel doit être signifié dans les vingt-cinq jours à compter du prononcé du jugement. Une distinction doit être établie dans la mesure où l’appel est formé par le ministère public. Si c’est le magistrat de parquet près la juridiction qui a statué qui interjette appel, cet appel doit se faire par une déclaration au greffe, comme c’est le cas pour les autres parties. Si toutefois l’appel est formé par le magistrat de parquet près la juridiction d’appel, cet appel doit nécessairement se faire par exploit d’huissier contenant l’assignation à comparaître devant la juridiction appelée à statuer sur l’appel. La modification de loi proposée évite de devoir suivre cette procédure plus complexe dans l’hypothèse où le ministère public souhaite interjeter appel » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/001, SS. 83-84).

B.6.1. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Toute personne a droit à ce que sa cause soit entendue équitablement [...] par un tribunal [...] qui décidera [...] du bien-fondé de toute accusation en matière pénale dirigée contre elle [...] ».

B.6.2. Der Grundsatz der Waffengleichheit ist ein grundlegender Bestandteil des Rechts auf ein « faires Verfahren », das diese Vertragsbestimmung gewährleistet. Er erfordert ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den Parteien, die beide eine angemessene Möglichkeit erhalten müssen, ihren Standpunkt unter Bedingungen vorzutragen, die sie nicht in eine deutlich nachteilige Position im Verhältnis zu ihren Gegnern versetzt (EuGHMR, Große Kammer, 19. September 2017, *Regner gegen Tschechische Republik*, § 146), unter anderem im Rahmen der Einlegung von Rechtsmitteln (EuGHMR, 5. November 2002, *Wynen et Centre hospitalier interrégional Edith-Cavell gegen Belgien*, § 32; 3. Oktober 2006, *Ben Naceur gegen Frankreich*, §§ 31-32; 22. Mai 2008, *Gacon gegen Frankreich*, §§ 31-32; 26. Juni 2012, *Ghirea gegen Moldawien*, § 31; 18. Oktober 2018, *Thiam gegen Frankreich*, § 55).

B.7. Zwischen der Staatsanwaltschaft und den anderen Parteien eines Strafprozesses gibt es einen entscheidenden Unterschied; die Staatsanwaltschaft nimmt nämlich, im allgemeinen Interesse, Aufgaben des öffentlichen Dienstes in Bezug auf die Aufklärung und die Verfolgung von Straftaten wahr (Artikel 22 bis 47 des Strafprozessgesetzbuches) und beantragt die Anwendung des Strafgesetzes (Artikel 138 des Gerichtsgesetzbuches), wohingegen die anderen Parteien ihre persönlichen Interessen verteidigen.

Dieser objektive Unterschied zwischen der Situation der Staatsanwaltschaft und derjenigen der anderen Parteien des Strafprozesses ist während des gesamten Strafverfahrens präsent.

B.8.1. Die zusätzliche Berufungsfrist von zehn Tagen, die in Artikel 203 § 1 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches vorgesehen ist, hat das Ziel, es zu vermeiden, dass eine Berufung eines Angeklagten, die sich in Anwendung des neuen Artikels 204 nur auf bestimmte Teile des Urteils der ersten Instanz bezieht, den von der Staatsanwaltschaft verteidigten Interessen schadet. Diese zusätzliche Frist ermöglicht es der Staatsanwaltschaft zu überlegen, ob es zweckmäßig ist, gegen die vom Angeklagten in der Berufung nicht angefochtenen Teile des Urteils Berufung einzulegen.

In seinem Entscheid Nr. 2/2018 vom 18. Januar 2018 hat der Gerichtshof entschieden, dass die Gewährung der zusätzlichen Frist für die Staatsanwaltschaft nach Einlegung der ersten Berufung, wie sie aus den Artikeln 203 § 1 Absatz 2 und 204 des Strafprozessgesetzbuches hervorgeht, insbesondere in Bezug auf das Recht auf ein faires Verfahren nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt. Er hat sich aber noch nicht zu der speziellen Situation eines Angeklagten geäußert, der keine Berufung eingelegt hat und der nicht über eine angemessene Frist dafür verfügt, nachdem die Staatsanwaltschaft ihre Berufung eingelegt hat, insbesondere wenn sie diese auf bestimmte Anfechtungsgründe beschränkt.

Die fehlende zusätzliche Frist für den Angeklagten unter denselben Umständen, das heißt im Fall einer vom Prokurator des Königs im letzten Drittel der Berufungsfrist eingelegten Berufung gegen ein kontradiktorisches Urteil, ist in keiner Weise begründet worden, da in den oben zitierten Vorarbeiten nur der Fall eines Versäumnisurteils betrachtet wurde.

B.8.2. Im Fall einer von der Staatsanwaltschaft am letzten Tag der Frist von dreißig Tagen eingelegten beschränkten Berufung kann der Angeklagte nicht oder nur unter großen

Schwierigkeiten ein Rechtsmittel gegen die Teile des angefochtenen Urteils einlegen, auf die sich die Berufung der Staatsanwaltschaft nicht bezieht, wohingegen die Staatsanwaltschaft noch die Zeit hat, auf eine Berufung gegen das gesamte Urteil oder einen Teil des Urteils zu reagieren, die vom Angelegten *in extremis* eingelegt wurde.

Diese Einschränkung wird noch durch den Umstand verschärft, dass es keine Gesetzesbestimmung erforderlich macht, dass der Angeklagte von der Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft in anderer Weise in Kenntnis gesetzt wird als durch die Ladung, vor dem Berufungsgericht zu erscheinen, die dem Angeklagten möglicherweise erst sehr viel später zugestellt wird. Hingegen wird die Staatsanwaltschaft von der Kanzlei am Tag der Einreichung der Berufungsantragschrift durch den Angeklagten informiert.

Indem die fraglichen Bestimmungen keine zusätzliche Berufungsfrist vorsehen, insbesondere wenn die Staatsanwaltschaft ihre Berufung auf bestimmte Straftatsvorwürfe oder auf die Bestimmung der zu verhängenden Strafe beschränkt, schränken sie die Verteidigungsrechte des Angeklagten in unverhältnismäßiger Weise ein.

B.9. Insofern Artikel 203 § 1 des Strafprozessgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 204 desselben Gesetzbuches keine ähnliche Frist für den Angeklagten vorsieht, wenn der Prokurator des Königs zwischen dem zwanzigsten und dreißigsten Tag der Berufungsfrist Berufung gegen ein kontradiktorisches Urteil einlegt, verstößt er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.10. Der erste Teil der Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

B.11.1. Aus dieser Feststellung der Verfassungswidrigkeit und der Begründung, die ihr zugrunde liegt, ergibt sich, dass die Berufung, die von einem Angeklagten gegen ein kontradiktorisches Urteil eingelegt wird, gegen das der Prokurator des Königs zwischen dem zwanzigsten und dreißigsten Tag der Frist Berufung eingelegt hat, für zulässig erklärt werden kann, wenn sie innerhalb von zehn Tagen nach dieser Berufung eingelegt wird.

B.11.2. Da die Feststellung dieser Rechtslücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die fraglichen Bestimmungen unter Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung anzuwenden,

obliegt es dem vorlegenden Richter, der Verletzung dieses Grundsatzes bis zum Eingreifen des Gesetzgebers ein Ende zu setzen.

B.11.3. Damit vermieden wird, dass endgültige gerichtliche Entscheidungen in Frage gestellt werden, sind nach Artikel 28 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof die Folgen der Artikel 203 § 1 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches so aufrechtzuerhalten, wie es im Urteilstenor angegeben ist.

In Bezug auf den Behandlungsunterschied zwischen dem Angeklagten und der Zivilpartei (zweiter Teil der Vorabentscheidungsfrage)

B.12. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof anschließend gebeten wird, darüber zu befinden, ob Artikel 203 § 2 des Strafprozessgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei, insofern die fragliche Gesetzesbestimmung dadurch, dass sie im Fall einer vorherigen Berufung eines Angeklagten gegen ein kontradiktorisches Urteil des Korrektionalgerichts der Zivilpartei eine zusätzliche Frist einräumt, um gegen dieses Urteil Berufung einzulegen, einen Behandlungsunterschied einführt zwischen einerseits dieser Zivilpartei und andererseits dem durch ein kontradiktorisches Urteil des Korrektionalgerichts verurteilten Angeklagten, da dieser Angeklagte im Fall einer Berufung des Prokurators des Königs gegen dieses Urteil nicht über eine zusätzliche Frist verfügt, um gegen die Bestimmungen dieses Urteils, die die Strafverfolgung betreffen, Berufung einzulegen.

B.13. Insoweit der Gerichtshof mit der Vorabentscheidungsfrage gebeten wird, die Situation des Angeklagten mit der Situation der Zivilpartei zu vergleichen, ergibt sich aus dem Sachverhalt, der dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan unterbreitet wurde, und aus der Begründung des Vorlageentscheids, dass eine Beantwortung dieser Frage der Lösung der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Streitsache nicht dienlich ist.

B.14. Der zweite Teil der Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. - Insofern Artikel 203 § 1 des Strafprozessgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 204 desselben Gesetzbuches nicht dieselbe zusätzliche Frist für den Angeklagten vorsieht, wenn der Prokurator des Königs zwischen dem zwanzigsten und dreißigsten Tag der Berufungsfrist Berufung gegen ein kontradiktorisches Urteil einlegt, verstößt er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- Die Folgen dieser Bestimmung werden für endgültige kontradiktorische gerichtliche Entscheidungen, die vor der Veröffentlichung des vorliegenden Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* ergangen sind, aufrechterhalten.

2. Der zweite Teil der Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 6. Juni 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût